

Amtliche Bekanntgabe

Landratsamt Biberach

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Lämmle Recycling GmbH mit Betriebssitz im Riedweg 3 in Füramoos, 88436 Eberhardzell hat beim Landratsamt Biberach einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. d. Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung für ihr Betriebsgrundstück Flst. Nr. 948/0 Gemarkung Füramoos, Gemeinde 88436 Eberhardzell gestellt. Die Fläche des beantragten Lagerplatzes beträgt ca. 1442 qm. Die max. Lagerkapazität beträgt < 1.500 t.

Das Vorhaben der Firma Lämmle Recycling GmbH ist aufgrund der Anlagenziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) standortbezogen UVP- vorprüfungspflichtig. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für diese Entscheidung sind folgende:

Durch die Nutzung des Platzes als Lagerfläche für Metalle kommt es zu keiner weiteren Flächenversiegelung, da es sich hinsichtlich des Standortes um einen bereits versiegelten Platz handelt, wodurch der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nicht weiter reduziert wird (**Schutzgut Boden**). Der Eingriff (Nutzung als Lagerfläche für Metalle) stellt damit insgesamt keinen erheblichen Eingriff dar.

Für das Schutzgut **Tier- und Pflanzenwelt** ist der Eingriff in den sehr gering empfindlichen Standort insgesamt ebenfalls als sehr geringe Beeinträchtigung einzustufen. Erhebliche Auswirkungen können in jedem Falle ausgeschlossen werden.

Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass sich im Planungsgebiet keine nach § 33 Bz. 30 LWaldG geschützte Biotope befinden und es zudem nicht Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes ist.

Kumulative Effekte, wie z. B. vorhandene Vorbelastung (Betriebsfläche, Gebäude, Kiesabbau) wurden, bei der vorgenommenen Einschätzung berücksichtigt.

Vom Landratsamt Biberach wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach, den 06. April 2020

gez.

Friedrich Pfeiffer

Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. April 2020